



Sächsisches Amtsblatt

Amtlicher Anzeiger Nr. 42/2019

17. Oktober 2019

Inhaltsverzeichnis

Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes für die Reinhaltung der Parthe über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember vom 20. September 2019 A 690

Bekanntmachung des Sparkassenzweckverbandes Sparkasse Oberlausitz-Niederschlesien über eine Beratung der Verbandsversammlung vom 2. Oktober 2019..... A 693

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien über die 105. Sitzung der Verbandsversammlung vom 1. Oktober 2019 A 694

8. Satzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Sachsen zur Änderung der Satzung über die Benutzung und über Gebühren (Benutzungs- und Gebührenordnung) vom 26. September 2019 ... A 695

Stellenausschreibungen

Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes für die Reinhaltung der Parthe über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember Vom 20. September 2019

I.

Zur Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018 hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 18. September 2019 folgenden Beschluss (Beschluss Nr. 2019/09/17) gefasst:

Die Verbandsversammlung des AZV Parthe stellt den Jahresabschluss zum 31.12.2018 wie folgt fest:

1. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018		Euro
1.1 Bilanzsumme		147.748.598,92
1.1.1 davon entfallen auf der Aktivseite auf		
– das Anlagevermögen	137.647.096,89	
– das Umlaufvermögen	9.288.999,37	
– Rechnungsabgrenzungsposten	199.613,74	
1.1.2 davon entfallen auf der Passivseite auf		
– das Eigenkapital	9.959.665,39	
– Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen	42.695.185,38	
– empfangene Ertragszuschüsse	18.235.373,00	
– Rückstellungen	2.487.468,93	
– Verbindlichkeiten	73.320.420,21	
– Rechnungsabgrenzungsposten	437.597,09	
1.2 Jahresergebnis		2.055,92
1.2.1 Summe der Erträge	10.647.454,94	
1.2.2 (–) Summe der Aufwendungen	10.643.817,53	
1.2.3 (–) Sonstige Steuern	1.581,49	

Weiterhin beschließt die Verbandsversammlung über die Behandlung des Jahresergebnisses 2018 gemäß § 34 Abs. 1 SächsEigBVO:

2. Das Jahresergebnis wird wie folgt verwendet:

Der Jahresüberschuss des Wirtschaftsjahres 2018 in Höhe von 2.055,92 € wird dem Eigenkapital zugeführt.

II.

Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes des Abschlussprüfers:

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 (Anlagen 1 bis 3) und dem Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2018 (Anlage 4) des Abwasserzweckverband für die Reinhaltung der Parthe, Borsdorf, unter dem Datum vom 12. Juni 2019 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Abwasserzweckverband für die Reinhaltung der Parthe, Borsdorf

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Abwasserzweckverband für die Reinhaltung der Parthe, Borsdorf, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Abwasserzweckverband für die Reinhaltung der Parthe, Borsdorf, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Freistaat Sachsen und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbands zum 31. Dezember 2018 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbands. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Freistaat Sachsen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt 'Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts' unseres Bestätigungsvermerkes weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Zweckverband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen

erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Freistaat Sachsen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbands vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Zweckverbands zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbands vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Sachsen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Freistaat Sachsen zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbands vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Freistaat Sachsen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der

Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit dieser Systeme des Zweckverbands abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Zweckverbands zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Zweckverband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbands vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und

das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Zweckverbands.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

III.

Abschließender Vermerk des Rechnungshofes:

Der Sächsische Landtag hat am 13.05.2009 das Gesetz zur Änderung des EigBG vom 26.06.2009, veröffentlicht im

Borsdorf, den 20. September 2019

Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 9/2009 vom 10.07.2009, beschlossen und darin u. a. die Zuständigkeit für die Prüfung der Jahresabschlüsse und Lageberichte durch das Sächsische Eigenbetriebsgesetz geändert. Das Gesetz trat am 11.07.2009 in Kraft.

Gemäß Art. 2 Nr. 4 Änderungsgesetz wurde der bisherige § 110 SächsGemO ersatzlos gestrichen; er gründete bislang u. a. die Zuständigkeit des Sächsischen Rechnungshofes für die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse und Lageberichte der Eigenbetriebe. Somit werden durch den Sächsischen Rechnungshof ab 11.07.2009 keine abschließenden Vermerke mehr erteilt.

Für die Kommunen und Zweckverbände entfällt ab 11.07.2009 die Pflicht zur Übersendung der Berichte für die Prüfung der Jahresabschlüsse und Lageberichte an den Sächsischen Rechnungshof.

IV.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2018 liegen in der Zeit vom 21. Oktober 2019 bis 29. Oktober 2019 beim Abwasserzweckverband für die Reinhaltung der Parthe im Sekretariat der Geschäftsführung, Am Klärwerk, 04451 Borsdorf während der üblichen Geschäfts- und Öffnungszeiten öffentlich aus. Auf diese Auslegung wird hiermit hingewiesen.

Abwasserzweckverband für die Reinhaltung der Parthe
Martin
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung
des Sparkassenzweckverbandes
Sparkasse Oberlausitz-Niederschlesien
über eine Beratung der Verbandsversammlung**

Vom 2. Oktober 2019

Gemäß § 18 in Verbindung mit § 6 Absatz 5 der Satzung des Sparkassenzweckverbandes Sparkasse Oberlausitz-Niederschlesien wird bekannt gegeben, dass

am Dienstag, den 5. November 2019 um 15:30 Uhr

in der Sparkasse Oberlausitz-Niederschlesien, Filiale Berliner Straße, im Blauen Salon (3. OG), Berliner Straße 64, in 02826 Görlitz eine öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Sparkasse Oberlausitz-Niederschlesien stattfindet.

Folgende **Tagesordnung** ist vorgesehen:

1. Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit sowie Bestätigung der Tagesordnung und Bestimmung des Schriftführers

2. Verpflichtung der Vertreter in der Verbandsversammlung
3. Bestätigung der Niederschrift über die Sitzung vom 14. September 2018
4. Wahl des Verbandsvorsitzenden
5. Wahl des stellvertretenden Verbandsvorsitzenden
6. Wahl der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates
7. Wahl der stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates
8. Wahl des Verwaltungsratsvorsitzenden
9. Wahl des ersten und zweiten stellvertretenden Verwaltungsratsvorsitzenden
10. Entlastung des Verwaltungsrates der Sparkasse Oberlausitz-Niederschlesien für das Geschäftsjahr 2018
11. Abführung des Jahresüberschusses 2018 der Sparkasse Oberlausitz-Niederschlesien an die Träger
12. Sonstiges

Görlitz, den 2. Oktober 2019

Octavian Ursu
Oberbürgermeister der Stadt Görlitz und designierter Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien über die 105. Sitzung der Verbandsversammlung

Vom 1. Oktober 2019

Der Regionale Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien lädt für den 30. Oktober 2019 zur nächsten Sitzung der Verbandsversammlung (öffentliche Sitzung) in das Landratsamt Görlitz, Sitzungssaal, Bahnhofstraße 24, 02826 Görlitz, von 9:00 Uhr bis circa 12:00 Uhr ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Beschlussfassung zur Tagesordnung
2. Bestätigung des Protokolls der 104. Verbandsversammlung vom 14. März 2019
3. Information über gefasste Eilentscheidungen
4. Wahl des Verbandsvorsitzenden
5. Wahl des 1. Stellvertreters des Verbandsvorsitzenden
6. Wahl des 2. Stellvertreters des Verbandsvorsitzenden
7. Wahl des 3. Stellvertreters des Verbandsvorsitzenden
8. Wahl der Mitglieder und deren Stellvertreter in den Braunkohlenausschuss
9. Berufung von beratenden Mitgliedern der Verbandsversammlung und des Braunkohlenausschusses
10. Beschlussfassung zur Geschäftsordnung
11. Beschlussfassung zur Vertretung im Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung Sachsen
12. Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses 2018
13. Beschlussfassung über die Auslegung des Entwurfs von Haushaltssatzung und -plan für das Haushaltsjahr 2020
14. Beschlussfassung über die Kenntnisnahme der Auswertung der im Rahmen des Scoping zur Zweiten Fortschreibung des Braunkohlenplans Tagebau Nochten gemäß § 8 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes eingegangenen Stellungnahmen
15. Beschlussfassung zur Bewertung und Priorisierung der für eine Förderung nach der FR-Regio für das Jahr 2020 angemeldeten Vorhaben
16. Bekanntgaben und Anfragen

Bautzen, den 1. Oktober 2019

Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien
Bernd Lange
Verbandsvorsitzender

8. Satzung des Zweckverbands für Tierkörperbeseitigung Sachsen zur Änderung der Satzung über die Benutzung und über Gebühren (Benutzungs- und Gebührenordnung)

Vom 26. September 2019

Aufgrund von § 47 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 und § 58 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), in Verbindung mit § 3 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz und zu weiteren Vorschriften über die Verarbeitung und Beseitigung von nicht für den menschlichen Verzehr bestimmten tierischen Nebenprodukten (SächsAGTierNebBG) vom 9. Dezember 2004 (SächsGVBl. S. 579), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2019 (SächsGVBl. S. 268) geändert worden ist, §§ 9ff. des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist und § 25 Abs. 1 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaats Sachsen (SächsVwKG) vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) hat die

Verbandsversammlung am 26. September 2019 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gebührenverzeichnisses

Die Satzung des Zweckverbands über die Benutzung und über Gebühren (Benutzungs- und Gebührenordnung) in der Fassung vom 7. Dezember 2016 (SächsABl./Amtlicher Anzeiger Nr. 51 vom 22. Dezember 2016, S. A 840) erhält als Anlage eine neue Fassung des Gebührenverzeichnisses.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Priestewitz, den 26. September 2019

Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Sachsen
Geisler
Landrat
Verbandsvorsitzender

**Anlage zur Benutzungs- und Gebührenordnung
(Fassung der 8. Änderungssatzung)**

**Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Sachsen
Gebührenverzeichnis zur Benutzungs- und Gebührenordnung**

**Teil A
Allgemeine Gebühren**

Nr.	Beschreibung	Gebühren- maßstab je	Gebühren- satz Euro
I.	Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und Erzeugnissen (nachstehend auch tierische Nebenprodukte genannt) – ausgenommen Speise- und Küchenreste –		
1.	Tierische Nebenprodukte aus Schlacht- und Zerlegebetrieben sowie Großbrütereien (Beseitigung mit Großcontainern)		
1.1	Knochen, Tierkörperteile, Brütereiabfälle, sonstige tierische Nebenprodukte TNP Containerentsorgung	1 t	124,90
1.2	Blut Containerentsorgung		
1.21	gekühlt	1 t	149,90
1.22	ungekühlt	1 t	162,40
1.3	Ei-Serum Ei-Serum Containerentsorgung	1 t	126,60
2.	Tierische Nebenprodukte aus Fleischereien, sonstigen gewerblichen Betrieben und öffentlichen Einrichtungen		
2.1	Alle in Nr. 1 beschriebenen und sonstigen zu beseitigenden tierischen Nebenprodukte	1 kg	0,23
2.2	Transportpauschale zusätzlich zu 2.1	1 Anfahrt	12,00
3.	Tierische Nebenprodukte aus übrigen Anfallstellen, Sonstige Leistungen		
3.1	Schlachtabfälle		
3.11	Tierische Nebenprodukte (Schlachtabfälle)		
3.111	bis 10 kg		0,00
3.112	11–20 kg Pauschale		3,50
3.113	jedes kg über 20 kg zusätzlich zu 3.112	1 kg	0,23
3.12	Transportpauschale zusätzlich zu den Gebühren Nr. 3.11 unabhängig von der Zahl der geschlachteten Tiere	1 Anfahrt	12,00
3.2	Beseitigung von Hunden, Katzen, sonstigen Heimtieren, Labor- und Versuchstieren, Wildtieren		
3.21	Bereitstellung in zugelassenen Behältern	1 Behälter 240 l	25,00
3.22	Sonstige Bereitstellung	1 Tier	7,00
3.23	Transportpauschale zusätzlich zu den Gebühren nach 3.21 und 3.22 unabhängig von der Zahl der Behälter oder Tiere einer Anfahrt	1 Anfahrt	12,00
3.3	Sonstiges		
3.31	Entfernung von Hufeisen	1 Tier	51,00
3.33	Abholung außerhalb der Regeltour Transportaufwendungen zusätzlich zu den Gebühren nach Nr. 1–3	1 km	1,85
3.331	Gebühr gemäß Nr. 3.33 – Mindestgebühr aber 60,– €		60,00
3.34	Desinfektion von Lastkraftwagen	1 Fahrzeug	17,00
3.35	Desinfektion von Behältern bis 240 l	1 Behälter	7,00
3.37	Nutzung von Einrichtungen bei Sektionen	1 Sektion	18,20

Nr.	Beschreibung	Gebühren- maßstab je	Gebühren- satz Euro
II. Beseitigung von Speise- und Küchenresten (nachstehend auch Reste genannt)			
4.	Reste aus allen Anfallstellen		
4.11	Bereitstellung lose (z. B. mit Saugfahrzeug) und in eingewogenen Behältern	1 kg	0,23
4.111	Transportpauschale dazu	1 Anfahrt	12,00
4.12	Bereitstellung in Behältern im Austauschverfahren (einschl. Reinigung und Desinfektion der Behälter)	1 Behälter 120 l 1 Behälter 240 l	18,70 30,40
4.13	Abholung außerhalb der Regeltour zusätzlich zu 4.11 und 4.12	1 km	1,85
III. Gemeinsame Regelungen zu den Abschnitten I und II			
5.1	Leistungen für die Beseitigung, die über dem Regelfall liegen (z. B. Krangestellung)	Kosten auf Nachweis	
5.2	Entfernung von Verunreinigungen der tierischen Nebenprodukte/Reste, Entpackungen u. ä. Zusätzlich werden weitere Aufwendungen dafür berechnet	1 Arbeitsstunde	41,40
		Selbstkosten auf Nachweis	
5.3	Beseitigung von nichtabholungspflichtigen tierischen Nebenprodukten, bei Anlieferung in die TBA – bei der konkreten Festsetzung sind die wirtschaftlichen Interessen des Zweckverbandes, des Gebührenpflichtigen und die Marktverhältnisse zu berücksichtigen	1 t	70,00 bis 262,00
5.4	Bei ergebnislosen Anfahrten wird die entsprechende Anfahrtspauschale abgerechnet		
5.5	Unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen des Zweckverbandes, der Gebührenpflichtigen und der Marktverhältnisse können Mengen nach Nr. 2 mit einem Gebührensatz abgerechnet werden, der den Gebührensatz nach Nr. 1.11 nicht unterschreitet.		
5.6	Anmahnung von Gebühren	1 Mahnung	7,00
5.7	Beitreibungsmaßnahmen von Gebühren Auslagen werden gesondert erhoben	1 Pfändung	16,50
5.8	Ausstellen von Duplikaten einer Ablieferungsbescheinigung oder Nachweisen für die Tierseuchenkasse, Versicherungen, usw.	1 Dokument	11,80
5.9	Widerspruchsentscheidung	1 Entscheidung	53,00 bis 159,00
5.10	Kann bei gewichtsabhängigen Gebühren das Gewicht nicht durch Wiegung ermittelt werden, ist es zu schätzen		

Teil B
Gebühren für Tiere nach § 1 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG)

Hinweis: Die Kosten für die Beseitigung von Tieren nach Teil B werden nach § 3 SächsAGTierNebG teilweise vom Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Sachsen getragen. Dies wurde bei der Festsetzung der nachstehenden Gebühren berücksichtigt.

* * *

Für die Beseitigung von Tierkörpern von Vieh und Fischen im Sinne des TierGesG in der jeweils geltenden Fassung werden – abweichend von Teil A – die nachstehend genannten Gebühren erhoben. Soweit diese Tiere aufgrund einer anzeigepflichtigen Tierseuche verendet sind oder getötet wurden, wird keine Gebühr erhoben.

Nr.	Beschreibung	Gebühren- maßstab je	Gebühren- satz Euro
I. Gebühren nach Stückzahl			
1.	Pferde	1 Tier	23,20
2.	Fohlen	1 Tier	10,00
3.	Kühe	1 Tier	25,30
4.	Jungrinder (bis 1 Jahr)	1 Tier	14,90
5.	Kälber	1 Tier	2,60
6.	Zuchtschweine (ehem. Sauen)	1 Tier	9,20
7.	Mastschweine	1 Tier	5,00
8.	Läufer	1 Tier	2,10
9.	Schafe	1 Tier	2,00
10.	Ziegen	1 Tier	2,00
11.	Lämmer	1 Tier	1,00
II. Gebühren nach Gewicht			
12.	Ferkel	1 kg	0,05
13.	Geflügel	1 kg	0,05
14.	Küken	1 kg	0,05
15.	Fisch	1 kg	0,05
16.	sonst. TSK-beitragspflicht. Tiere (z. B. Bienen)	1 kg	0,05
III. Gemeinsame Regelungen zu den Abschnitten I und II			

Teil A Abschnitt III Nr. 5.6 bis 5.10 dieses Gebührenverzeichnisses gilt entsprechend.

Stellenausschreibungen

Der **Kommunale Versorgungsverband Sachsen (KVS)** sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

einen Sachgebietsleiter Finanzverwaltung (m/w/d)

Der KVS

Der KVS ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Dresden. Er stellt im Freistaat Sachsen die Versorgung und Beihilfe für die kommunalen Beamten sowie die betriebliche Altersversorgung (Zusatzversorgung) der kommunal Beschäftigten sicher. Der KVS hat derzeit rund 120 Mitarbeiter.

Tätigkeiten

- Leitung des Sachgebiets mit den Arbeitsgebieten Kämmererei, Vermögensanlage und Kasse mit insgesamt acht Mitarbeitern unter Beachtung der Vorgaben des Fachbediensteten für das Finanzwesen
- Planung, Koordinierung und Kontrolle aller Aufgaben des Sachgebiets
- Mitwirkung bei Grundsatzfragen
- Steuerung der strategischen, taktischen und operativen Kapitalanlage
- Koordinierung der Erstellung der Haushalts- und Wirtschaftspläne sowie der Jahresabschlüsse
- Unterstützung des Fachbediensteten für das Finanzwesen bei der Überwachung des Haushaltsvollzugs und der Wahrnehmung der Kassenaufsicht

Ihr Profil

erforderlich

- Abschluss eines wirtschaftswissenschaftlichen Studiums (Studienschwerpunkte Finanzen, Bank oder vergleichbare Fachrichtung) oder Laufbahnbefähigung für die Laufbahngruppe 2, erste Einstiegsebene in der Fachrichtung Staatsfinanzverwaltung beziehungsweise allgemeine Verwaltung oder ein vergleichbarer Abschluss
- Kenntnisse der Kapitalmärkte und Kapitalmarktinstrumente
- kommunalhaushaltsrechtliche und betriebswirtschaftliche Kenntnisse
- Leitungserfahrung im Bereich der Kapitalanlage, im Haushalts-, Rechnungs- beziehungsweise Finanzwesen
- ausgeprägte Kommunikations-, Moderations- und Konfliktfähigkeit
- Überzeugungsfähigkeit und Verhandlungsgeschick
- hohes Engagement und damit verbundenes Maß an Belastbarkeit

gewünscht

- Erfahrungen in der Kapitalanlage bei einer Versicherung, Pensionskasse oder einer ähnlichen Einrichtung
- Kenntnisse der versicherungs-/bankaufsichtsrechtlichen Regularien sowie im Asset-Liability- und Risikomanagement
- Englischkenntnisse im Bereich Investitionen und Bankrecht
- Erfahrungen mit Verwaltungsabläufen im öffentlichen Dienst

Das bietet der KVS

- ein unbefristetes Arbeitsverhältnis
- 40 Stunden wöchentliche Arbeitszeit
- Eingruppierung bis Entgeltgruppe 13 TVöD-VKA beziehungsweise Besoldung bis Besoldungsgruppe A 13
- eine verantwortungs- und anspruchsvolle Leitungsposition
- flexible Arbeitszeiten
- Vereinbarkeit von Beruf und Familie
- betriebliche Altersvorsorge
- betriebliches Gesundheitsmanagement
- Jobticket für den öffentlichen Personennahverkehr

Der Arbeitsort ist Dresden.

Schwerbehinderte oder ihnen gleichgestellte Bewerber (m/w/d) werden nach Maßgabe des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch bei gleicher Eignung, Leistung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt. Der Bewerbung ist ein Nachweis über die Schwerbehinderung oder Gleichstellung beizufügen.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann bewerben Sie sich bis zum 31. Oktober 2019. Bitte senden Sie uns die Unterlagen im PDF-Format per E-Mail (bewerbung@kv-sachsen.de) oder per Post zu:

Kommunaler Versorgungsverband Sachsen (KVS)
Sachgebiet Hauptverwaltung, Arbeitsgebiet Personal
Marschnerstraße 37
01307 Dresden

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen einschließlich eines tabellarischen Lebenslaufs, eines Nachweises über die erforderliche berufliche Qualifikation sowie qualifizierter Zeugnisse/Beurteilungen. Bitte geben Sie Ihren möglichen Eintrittstermin an.

Ihr Ansprechpartner ist:

Herr Mucke
Telefon: (0351) 4401-210

